

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Kubicki, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20910 –**

Selbst- und Fremdbezeichnung von Mitgliedern der Sachverständigenräte der Bundesregierung

1. Dürfen sich aktive oder ehemalige Mitglieder eines Sachverständigenrates der Bundesregierung auf öffentlichen Veranstaltungen bzw. allgemein bei Auftritten in der Öffentlichkeit selbst als solche bezeichnen?
2. Darf der oder die Einladende zu einer Veranstaltung ein aktives oder ehemaliges Mitglied eines Sachverständigenrates der Bundesregierung unter Hinweis auf diese Mitgliedschaft ankündigen?
3. Hat die Bundesregierung geprüft, auf welcher rechtlichen Grundlage die Selbst- oder Fremdbezeichnung als Mitglied eines Sachverständigenrates der Bundesregierung unterbunden werden kann und wer in diesem Fall befugt wäre, dies zu untersagen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Sachverständigenrat der Bundesregierung i. S. der Anfrage werden der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (Bundesministerium für Gesundheit) und der Sachverständigenrat für Umweltfragen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) verstanden.

Eine Selbst- oder Fremdbezuegnahme auf die überprüfbare Tatsache der aktiven oder ehemaligen Mitgliedschaft in einem Sachverständigenrat der Bundesregierung ist grundsätzlich zulässig, da sich aus den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der genannten Sachverständigenräte der Bundesregierung keine Beschränkungen ergeben.

Der jeweilige Sachverständigenrat kann Regelungen dazu treffen, wer das Gremium nach außen vertreten darf.

